

Schalltechnische Untersuchung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 der Stadt Brunsbüttel

–Bearbeitungskonzept für Scoping Vorverfahren gemäß §4(1) BauGB–

Projektnummer: 07147.07

Im Auftrag der Stadt Brunsbüttel



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)

VMPA anerkannte Schall-
schutzprüfstelle nach
DIN 4109 (Bauakustik)
VMPA-SPG-231-20-SH

Prüfbefreit nach
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz
für den Bereich Schallschutz

DAkkS akkreditiert gemäß
DIN EN ISO / IEC 17025:2018
Ermittlung von Geräuschen,
Bestimmung von Geräuschen
in der Nachbarschaft
(Modul Immissionsschutz),
Urkunde: D-PL-19845-01-00
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Ansprechpartner
Björn Heichen
Miriam Sparr
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
sparr@lairm.de

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 will die Stadt Brunsbüttel tatsächliche Bebauung in Brunsbüttel-Süd planungsrechtlich absichern.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die gesamte Bebauung zwischen Nord-Ostsee-Kanal und Westertweute. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich zusätzlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 12A und das Gebiet zwischen Bebauung und Elbe.

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind grundsätzlich folgende Konflikte zu bearbeiten:

- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Gewerbelärm;
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm (Straßen und Wasserstraßen);
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Hafentlärm und Schleusenanlagen;

Die Ermittlung und Beurteilung erfolgen nach DIN 18005, Teil 1 einschließlich der im Beiblatt 1 zur DIN 18005/ Teil 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms werden ergänzend die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren die zu erwartende Lärmbelastung durch den Verkehrslärm (Straßen- und Wasserstraßenverkehrslärm) für das Plangebiet zu ermitteln und ggf. zu klären, ob Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Plangelungsbereichs erforderlich sind. Ggf. sind Festsetzungen von passivem Schallschutz gemäß DIN 4109 (Januar 2018) (maßgebliche Außenlärmpegel) erforderlich.

Für die Ermittlungen zum Verkehrslärm werden die Verkehrsbelastungen für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall für den Prognosehorizont 2035/2040 gemäß RLS-19 (Angaben der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastungen DTV mit Angabe der Tag-/Nachtverteilung inkl. der jeweiligen Angabe der SV-Anteile über 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht) für die umliegenden Straßen- und Wasserstraßenabschnitte benötigt.

Zur Beurteilung des Gewerbelärms verweist die aktuelle Fassung der DIN 18005, Teil 1 auf die TA Lärm, die im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens maßgebend ist. Grundsätzlich ist bei einer Beurteilung gemäß TA Lärm die Gesamtbelastung aus Gewerbelärm zu betrachten. Daher sind im vorliegenden Fall die umliegenden gewerblichen Nutzungen sowie die innerhalb des Plangelungsbereiches vorhandenen Betriebe zu berücksichtigen.

Um zukünftig eine möglichst gleichmäßige Verteilung der noch freien Gewerbe-/Industrieflächen zu erreichen, wurde für die Stadt Brunsbüttel ein Planungsinstrument (2016) entwickelt, welches Hinweise für Festsetzungen von Bebauungsplänen oder auch Vorhaben beinhaltet. Dieses Instrument umfasst Vorschläge von Emissionskontingenten, um in der jeweiligen Fortschreibung eine Gleichverteilung der Lärmemissionen zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der Wohnbebauung vor Gewerbelärm sicherzustellen. Dieses Planungsinstrument berücksichtigt jedoch nicht die bereits vor der Einführung genehmigten und vorhandenen Betriebe mit deren Emissionen. Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 (2010-der inzwischen aufgehoben wurde) erfolgte daher eine messtechnische Ermittlung der Vorbelastungen der damals vorhandenen Betriebe. Aufgrund von Veränderungen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebiets ist ggf. eine Anpassung des Instrumentes erforderlich.

Bei der Ermittlung zum Gewerbelärm aus dem Plangebiet werden im Rahmen der Bauleitplanung maximal zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel (Emissionskontingentierung L_{EK} gemäß DIN 45691) herangezogen.

Im Falle der vorhandenen Betriebe innerhalb des Plangelungsbereiches sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung für die Nutzung abgeschätzt werden, ob diese mit den vorgeschlagenen Emissionsbeschränkungen grundsätzlich verträglich ist.

Für die Untersuchung des Hafenzulärms kann auf der vorhandenen schalltechnischen Untersuchung, die für den planfestgestellten Vielzweckhafen an der Elbe erstellt wurde, aufgebaut werden, sollten weitere Häfen ins besondere entlang des Kanals aufgenommen werden, werden diese ebenfalls anhand der Genehmigungsunterlagen und Schallgutachten detailliert untersucht.

Sollten sich rechnerische Überschreitungen der Vorgaben der TA Lärm ergeben, so werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber Vorschläge zum Schallschutz erarbeitet.

Bei der Betrachtung des Gesamtlärms werden alle Lärmarten (Gewerbelärm, Hafenzulärm und Verkehrslärm) gemeinsam geprüft und die Veränderungen dargestellt.

Bargteheide, den 10. Februar 2022

erstellt durch:

geprüft durch:

gez.

Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin



gez.

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.